



AMTSBLATT

des Landkreises Dillingen a.d. Donau

148. Jahrgang

Dillingen a.d. Donau, den 14.12.2022

Nr. 30

FROHE

Weihnachten

UND EIN GUTES NEUES JAHR

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

namens und im Auftrag unseres Landkreises, aber auch persönlich, wünsche ich Ihnen und Ihrer Familie frohe, gesegnete Weihnachten. Mögen im Jahr 2023 Gesundheit, Glück und Erfolg Ihre Begleiter sein!

In meinem ersten Jahr als Landrat bedanke ich mich für die vielen wertvollen Begegnungen und Gespräche sowie für die gute vertrauensvolle Zusammenarbeit, aber auch Ihr Wirken im Sinne unserer Heimat!

Herzliche Grüße

*Markus Müller
Landrat*

Herausgeber: Landratsamt Dillingen a.d. Donau, Postfach 1160, 89401 Dillingen, Telefon 09071/51-139, Telefax: 09071/51-144

E-Mail: vorzimmer@landratsamt.dillingen.de * Internet: www.landkreis-dillingen.de

Bezugspreis: halbjährlich 14 EUR einschließlich Zustellgebühr.

Konten: Sparkasse Dillingen-Nördlingen, Konto-Nr. 3867 (BLZ 722 515 20) IBAN: DE07722515200000003867 BIC: BYLADEM1DLG
VR-Bank Donau-Mindel eG, Konto-Nr. 2577470 (BLZ 720 690 43) IBAN: DE13720690430002577470 BIC: GENODEF1GZ2

Sprechzeiten: Montag und Mittwoch 07:30 bis 12:00 Uhr Dienstag 07:30 bis 14:00 Uhr Donnerstag 07:30 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 17:30 Uhr Freitag 07:30 bis 12:30 Uhr

Inhaltsverzeichnis:

- Haushaltssatzung des Zweckverbandes Donau-Stadtwerke Dillingen-Lauingen für das Haushaltsjahr 2023
 - Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes Donau-Stadtwerke Dillingen-Lauingen (BGS-WAS) vom 07.12.2022
 - Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes Donau-Stadtwerke Dillingen-Lauingen (BGS-EWS) vom 07.12.2022
 - Betriebssatzung für den Eigenbetrieb des Zweckverbandes Donau-Stadtwerke Dillingen-Lauingen „Donau-Stadtwerke Dillingen-Lauingen“ vom 07.12.2022
 - Verbandssatzung der Donau-Stadtwerke Dillingen-Lauingen (DSDL)
-

Haushaltssatzung
des Zweckverbandes
Donau-Stadtwerke Dillingen-Lauingen
für das Haushaltsjahr 2023

I.

Aufgrund des Art. 41, Abs. 1 und 2 sowie Art. 27, Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff. Gemeindeordnung (GO) und des § 22 der Verbandssatzung vom 30.11.2000 (Amtsblatt des Landkreises Dillingen a. d. Donau Nr. 11 vom 21. Dezember 2000, S. 2) erlässt der Zweckverband Donau-Stadtwerke Dillingen-Lauingen die folgende Haushaltssatzung

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2023 wird im Erfolgsplan in den Erträgen und Aufwendungen

auf 36.074.600 Euro

und im Vermögensplan in den Einnahmen und Ausgaben

auf 10.683.500 Euro

festgesetzt.

§ 2

An Kreditaufnahmen für die Investitionen im Vermögensplan werden 4.000.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden mit 836.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben werden mit 5.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Der Haushaltsplan tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Dillingen a. d. Donau, 14.12.2022

Donau-Stadtwerke
Dillingen-Lauingen

Kunz
Verbandsvorsitzender

II.

Der Haushaltsplan liegt am Tage nach dieser Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Donau-Stadtwerke Dillingen-Lauingen im Verwaltungsgebäude, Regens-Wagner - Str. 8, 89407 Dillingen a. d. Donau, während der allgemeinen Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf (Art. 41 KommZG, § 4 BekV und Art. 65, Abs. 3 GO).

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung des Zweckverbandes Donau-Stadtwerke Dillingen-Lauingen (BGS-WAS) vom 07.12.2022

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband Donau-Stadtwerke Dillingen-Lauingen, im Folgenden Donau-Stadtwerke genannt, folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung:

§ 1 Beitragserhebung

Die Donau-Stadtwerke erheben zur Deckung ihres Aufwands für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung für das Gebiet der Stadt Dillingen a. d. Donau ohne den Stadtteil Steinheim sowie das Gebiet der Stadt Lauingen (Donau) einen Beitrag.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird erhoben für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 Wasserabgabebesatzung (WAS) ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht

oder

2. tatsächlich angeschlossene Grundstücke.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2 a KAG entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.
- (2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der zulässigen Geschossfläche berechnet. In unbeplanten Gebieten wird die Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m herangezogen. Bei mehrfach erschlossenen Grundstücken ist die Begrenzung auf alle Seiten, zu denen das Grundstück die Möglichkeit des Anschlusses an die öffentliche Wassereinrichtung hat, zu beziehen; nicht herangezogen wird in diesen Fällen die Fläche, die außerhalb aller Tiefenbegrenzungslinien liegt. Reichen die Bebauung bzw. die gewerbliche Nutzung über die Begrenzung nach Satz 2 hinaus oder näher als 10 m an diese Begrenzung heran, ist die Begrenzung 10 m hinter dem Ende der Bebauung bzw. der gewerblichen Nutzung anzusetzen.
- (2) Die zulässige Geschossfläche bestimmt sich, wenn ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan besteht, nach dessen Festsetzungen. Ist darin eine Geschossflächenzahl (§ 20 Baunutzungsverordnung – BauNVO) festgelegt, errechnet sich die Geschossfläche für die Grundstücke durch Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der im Bebauungsplan festgesetzten Geschossflächenzahl. Ist im Bebauungsplan eine Baumassenzahl (§ 21 BauNVO) festgesetzt, ergibt sich die Geschossfläche aus der Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der Baumassenzahl, geteilt durch 8,0. Ist im Einzelfall nur eine geringere Geschossfläche zulässig, ist diese maßgebend. Ist jedoch im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld eine größere Geschossfläche vorhanden, ist diese zugrunde zu legen.
- (3) Wenn für das Grundstück die Aufstellung eines Bebauungsplans beschlossen ist, ist die zulässige Geschossfläche nach dem Stand der Planungsarbeiten zu ermitteln. Abs. 2 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.
- (4) Die zulässige Geschossfläche ist zu ermitteln nach der für vergleichbare Baugebiete in der Gemeinde festgesetzten Geschossflächenzahl, wenn
 - a) in einem aufgestellten Bebauungsplan das zulässige Maß der Nutzung nicht festgesetzt ist,
 - b) sich aus einem in Aufstellung begriffenen Bebauungsplan die zulässige Geschossfläche nicht hinreichend sicher entnehmen lässt,
 - c) in einem in Aufstellung begriffenen Bebauungsplan das zulässige Maß der Nutzung nicht festgesetzt werden soll
oder
 - d) ein Bebauungsplan weder in Aufstellung begriffen noch vorhanden ist.Abs. 2 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.
- (5) Fehlt es an vergleichbaren Baugebieten, ergibt sich die zulässige Geschossfläche aus der durchschnittlichen Geschossflächenzahl, die nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 17 und § 20 BauNVO aus der in der Umgebung vorhandenen Bebauung ermittelt wird. Abs. 2 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.
- (6) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als zulässige Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.
- (7) Die Geschossfläche der auf dem heranzuziehenden Grundstück vorhandenen Gebäude oder selbständigen Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung haben oder die nicht angeschlossen werden dürfen, wird von der für das Grundstück ermittelten zulässigen Geschossfläche abgezogen und der Beitragsberechnung nicht zugrunde gelegt. Das gilt nicht für Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen sind oder die bei der Berechnung der auf dem Grundstück zulässigen Geschossfläche ohnehin unberücksichtigt bleiben (vgl. § 20 Abs. 4, 2 Alt.; § 21 a Abs. 4

BauNVO). Geschossflächen sind insoweit abzuziehen, als sie auf die zulässige Geschossfläche (§ 20 BauNVO) anzurechnen sind.

(8) Bei bebauten Grundstücken im Außenbereich gilt als zulässige Geschossfläche die Geschossfläche der vorhandenen Bebauung. Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Kellergeschosse werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie herausragen.

(9) Sind im Bebauungsplan eine Grundflächenzahl (§ 19 Abs. 1 BauNVO) und eine Wandhöhe festgelegt, so ergibt sich die Geschossfläche aus der Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl multipliziert mit der Wandhöhe, geteilt durch 8,0. Sind im rechtsverbindlichen Bebauungsplan eine Größe der Grundflächen der baulichen Anlagen (§ 19 Abs. 2 BauNVO) und eine Wandhöhe festgesetzt, so ergibt sich die Geschossfläche aus der Vervielfachung der jeweiligen Grundfläche mit der Wandhöhe geteilt durch 8,0.

(10) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere

- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
- wenn sich die zulässige Geschossfläche durch Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplans oder durch Erlass oder Änderung einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder durch die konkrete Bebauung auf dem Grundstück später vergrößert, für die zusätzlichen Flächen,
- wenn sich durch eine nachträgliche Bebauung des Grundstücks im Rahmen der Anwendung des Abs. 1 Sätze 2 bis 4 die der Beitragsberechnung zugrunde zu legende Grundstücksfläche vergrößert,
- im Fall der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes im Sinn des § 5 Abs. 7, wenn infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen,
- für Außenbereichsgrundstücke (Abs. 8), wenn sich die der Beitragsberechnung zugrunde gelegte Geschossfläche im Sinn von Abs. 8 später vergrößert oder sonstige Veränderungen vorgenommen werden, die nach Abs. 8 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.

§ 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

- | | | |
|----|--------------------------|---------|
| a) | pro qm Grundstücksfläche | 0,70 € |
| b) | pro qm Geschossfläche | 2,70 €. |

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7 a Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 7 b Vorauszahlungen

- (1) Die Donau-Stadtwerke können gem. Art. 5 Abs. 5 KAG Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags erheben, wenn mit der Herstellung der Einrichtung begonnen worden ist.
- (2) Die Vorauszahlung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorauszahlende nicht beitragspflichtig ist.

§ 8 Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Stilllegung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinn des § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend.
- (3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9 Gebührenerhebung

Die Donau-Stadtwerke erheben für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grundgebühren (§ 9 a) und Verbrauchsgebühren (§ 10).

§ 9 a Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird nach dem nach dem Dauerdurchfluss (Q3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Hauptwasserzähler im Sinne von § 19 WAS, so wird die Summe des Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet.

Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss (Q3) pro Jahr:

bis	4 m ³ /h	96,00 €
bis	10 m ³ /h	240,00 €
bis	16 m ³ /h	384,00 €
bis	25 m ³ /h	600,00 €
über	25 m ³ /h	900,00 €

- (3) Für die Überlassung von Standrohren wird für jeden Tag der Überlassung eine Gebühr von 1,00 €, jedoch mindestens 20,00 € erhoben. Des Weiteren wird für die Verleihung von Standrohren eine Kautions von 500,00 € erhoben, die vor Ausgabe bar zu entrichten ist.

- (4) Für die Verleihung von fest installierten Bauwasserzählern wird eine Kautions von 100,00 € erhoben, die vor Ausgabe bar zu entrichten ist.

§ 10 Verbrauchsgebühr

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.

(2) Die Gebühr beträgt pro Kubikmeter entnommenen Wassers 2,05 €.

(3) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt. Die gemessene Wassermenge gilt auch dann als Gebührenbemessungsgrundlage, wenn sie ungenutzt (etwa durch schadhafte Rohre, offenstehende Zapfstellen oder Rohrbrüche hinter dem Wasserzähler) verlorengegangen ist.

Er ist von den Donau-Stadtwerken zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist,
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(4) Soweit der Einbau eines Wasserzählers oder die Verwendung eines Standrohres mit Wasserzähler nicht möglich ist, wird der Wasserverbrauch entsprechend einer vorhergehenden Vereinbarung geregelt.

§ 11

Entstehen der Gebührenschild

(1) Die Verbrauchsgebühr entsteht mit der Wasserentnahme.

(2) Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

§ 12

Gebührenschildner

(1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.

(2) Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.

(3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner. Gebührenschildner ist auch die Wohnungseigentümergeinschaft.

(4) Die Gebührenschild gem. §§ 9 ff. ruht auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (Art. 8 Abs. 8 i. V. m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

§ 13

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und die Verbrauchsgebühr werden zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Auf die Gebührenschild sind monatlich zum letzten eines Monats Vorauszahlungen in Höhe eines Zwölftelst der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche, Vorjahresabrechnung, setzen die Donau-Stadtwerke die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauchs fest. Diese Vorauszahlungsbeträge können bei Änderung der Abnahmeverhältnisse oder bei Änderung der Gebühr während des Jahres angepasst werden.

§ 14

Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen, Kostenerstattungsansprüchen, Gebühren und Jahresverbrauch der Jahresabrechnung wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 15
Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, den Donau-Stadtwerken für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 16
Übergangsregelungen

(1) Beitragstatbestände, die von vorangegangenen Satzungen erfasst werden sollten, werden als abgeschlossen behandelt, soweit bestandskräftige Veranlagungen vorliegen. Wurden solche Beitragstatbestände nach den o. g. Satzungen nicht oder nicht vollständig veranlagt oder sind Beitragstatbestände noch nicht bestandskräftig, bemisst sich der Beitrag nach den Regelungen der vorliegenden Satzung.

(2) Bei landwirtschaftlichen Hofstellen, für die nach früherem Satzungsrecht der Beitrag für die Grundstücksfläche nur für eine Höchstflächenbegrenzung von 1.200 m² erhoben wurde, entsteht der Beitrag für die Differenz zwischen der bisher veranlagten Grundstücksfläche und Geschossfläche und der nach § 5 maßgebenden Grundstücks- und Geschossfläche erst mit einer Änderung der Nutzung.

Die Übergangsregelung (2) tritt rückwirkend ab 12.12.2012 in Kraft.

§ 17
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 05.12.2018 außer Kraft.

Dillingen a. d. Donau, 07.12.2022

Frank Kunz
Oberbürgermeister
Verbandsvorsitzender

**Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
des Zweckverbandes Donau-Stadtwerke Dillingen-Lauingen
(BGS-EWS) vom 07.12.2022**

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband Donau-Stadtwerke Dillingen-Lauingen, im Folgenden Donau-Stadtwerke genannt, folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

§ 1
Beitragserhebung

Die Donau-Stadtwerke erheben zur Deckung ihres Aufwands für die Herstellung der technisch und rechtlich selbständigen Entwässerungseinrichtungen

- a) Dillingen a. d. Donau
- b) Lauingen (Donau)

einen Beitrag.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 Entwässerungssatzung (EWS) ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht

oder
2. sie - auch aufgrund einer Sondervereinbarung - an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2 a KAG, entsteht die -zusätzliche- Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.
- (2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der zulässigen Geschossfläche berechnet. In unbeplanten Gebieten wird die Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m herangezogen. Bei mehrfach erschlossenen Grundstücken ist die Begrenzung auf alle Seiten, zu denen das Grundstück die Möglichkeit des Anschlusses an die öffentliche Entwässerungseinrichtung hat, zu beziehen; nicht herangezogen wird in diesen Fällen die Fläche, die außerhalb aller Tiefenbegrenzungslinien liegt. Reichen die Bebauung bzw. die gewerbliche Nutzung über die Begrenzung nach Satz 2 hinaus oder näher als 10 m an diese Begrenzung heran, so ist die Begrenzung 10 m hinter dem Ende der Bebauung bzw. der gewerblichen Nutzung anzusetzen.

(2) Die zulässige Geschossfläche bestimmt sich, wenn ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan besteht, nach dessen Festsetzungen.

Ist darin eine Geschossflächenzahl (§ 20 Baunutzungsverordnung – BauNVO) festgelegt, so errechnet sich die Geschossfläche für die Grundstücke durch Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der im Bebauungsplan festgesetzten Geschossflächenzahl.

Ist im Bebauungsplan eine Baumassenzahl (§ 21 BauNVO) festgesetzt, ergibt sich die Geschossfläche aus der Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der Baumassenzahl, geteilt durch 8,0.

Ist im Einzelfall nur eine geringere Geschossfläche zulässig, so ist diese maßgebend. Ist jedoch im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld eine größere Geschossfläche vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen.

(3) Wenn für das Grundstück die Aufstellung eines Bebauungsplans beschlossen ist, ist die zulässige Geschossfläche nach dem Stand der Planungsarbeiten zu ermitteln. Abs. 2 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.

(4) Die zulässige Geschossfläche ist (zu ermitteln nach der für vergleichbare Baugebiete in der Gemeinde festgesetzten Geschossflächenzahl (GFZ), wenn

- a) in einem aufgestellten Bebauungsplan das zulässige Maß der Nutzung nicht festgesetzt ist oder
- b) sich aus einem in Aufstellung begriffenen Bebauungsplan die zulässige Geschossfläche nicht hinreichend sicher entnehmen lässt oder
- c) in einem in Aufstellung begriffenen Bebauungsplan das zulässige Maß der Nutzung nicht festgesetzt werden soll oder
- d) ein Bebauungsplan weder in Aufstellung begriffen noch vorhanden ist.

Abs. 2 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.

(5) Fehlt es an vergleichbaren Baugebieten, ergibt sich die zulässige Geschossfläche aus der durchschnittlichen Geschossflächenzahl, die nach § 34 BauGB in Verbindung mit § 17 und § 20 BauNVO aus der in der Umgebung vorhandenen Bebauung ermittelt wird. Abs. 2 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.

(6) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als zulässige Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

(7) Die Geschossfläche der auf dem heranzuziehenden Grundstück vorhandenen Gebäude oder selbständigen Gebäudeteilen, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, wird von der für das Grundstück ermittelten zulässigen Geschossfläche abgezogen und der Beitragsberechnung nicht zugrunde gelegt.

Das gilt nicht für Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind oder die bei der Berechnung der auf dem Grundstück zulässigen Geschossfläche ohnehin unberücksichtigt bleiben (vgl. § 20 Abs. 4, 2. Alt., § 21 a Abs. 4 BauNVO). Geschossflächen sind insoweit abzuziehen, als sie auf die zulässige Geschossfläche (§ 20 BauNVO) anzurechnen sind.

(8) Bei bebauten Grundstücken im Außenbereich gilt als zulässige Geschossfläche die Geschossfläche der vorhandenen Bebauung.

Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Kellergeschosse werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind.

Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie herausragen.

(9) Sind im Bebauungsplan eine Grundflächenzahl (§ 19 Abs. 1 BauNVO) und eine Wandhöhe festgelegt, so ergibt sich die Geschossfläche aus der Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl multipliziert mit der Wandhöhe, geteilt durch 8,0. Sind im rechtsverbindlichen Bebauungsplan eine Größe der Grundflächen der baulichen Anlagen (§ 19 Abs. 2 BauNVO) und eine Wandhöhe festgesetzt, so ergibt sich die Geschossfläche aus der Vervielfachung der jeweiligen Grundfläche mit der Wandhöhe geteilt durch 8,0.

(10) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht.

Eine Beitragspflicht besteht insbesondere

- im Falle der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
- wenn sich die zulässige Geschossfläche durch Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplans oder durch Erlass oder Änderung einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder durch die konkrete Bebauung auf dem Grundstück später vergrößert, für die zusätzlichen Flächen,

- wenn sich durch eine nachträgliche Bebauung des Grundstücks im Rahmen der Anwendung des Abs. 1 Sätze 2 bis 4 die der Beitragsberechnung zugrunde zu legende Grundstücksfläche vergrößert,
- im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes im Sinn des § 5 Abs. 7, wenn infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen,
- für Außenbereichsgrundstücke (Abs. 8), wenn sich die der Beitragsberechnung zugrunde gelegte Geschossfläche im Sinn von Abs. 8 später vergrößert oder sonstige Veränderungen vorgenommen werden, die nach Abs. 8 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.

§ 6 Beitragssatz

(1)	Der Beitrag beträgt	<u>Dillingen</u>	<u>Lauingen</u>
	a) pro m ² Grundstücksfläche	2,80 €	1,45 €
	b) pro m ² Geschossfläche	6,20 €	5,50 €

(2) Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben. Fällt diese Beschränkung weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag nacherhoben.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7 a Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 7 b Vorauszahlungen

(1) Die Donau-Stadtwerke können gem. Art. 5 Abs. 5 KAG Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags erheben, wenn mit der Herstellung der Einrichtung begonnen worden ist.

(2) Die Vorauszahlung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorauszahlende nicht beitragspflichtig ist.

§ 8 Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinn des § 1 EWS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend.

(3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9 Gebührenerhebung

Die Donau-Stadtwerke erheben für die Benutzung der Entwässerungseinrichtungen hinsichtlich der Schmutzwasserbeseitigung Grundgebühren und Schmutzwassergebühren. Für die Benutzung der Entwässerungseinrichtungen hinsichtlich der Niederschlagswasserbeseitigung werden Niederschlagswassergebühren erhoben.

§ 9 a
Grundgebühr Schmutzwasserbeseitigung

(1) Die Grundgebühr für die Benutzung der Einrichtung hinsichtlich der Schmutzwasserbeseitigung wird nach dem Dauerdurchfluss (Q3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Hauptwasserzähler im Sinne von § 19 WAS, so wird die Summe des Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet.

Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss (Q3)

		<u>Dillingen</u>	<u>Lauingen</u>
bis	4 m ³ /h	64,00 €	92,00 €
bis	10 m ³ /h	153,60 €	230,00 €
bis	16 m ³ /h	256,00 €	368,00 €
bis	25 m ³ /h	384,00 €	575,00 €
über	25 m ³ /h	576,00 €	862,50 €

§ 10
Schmutzwassergebühr

(1) Die Schmutzwassergebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die den Entwässerungseinrichtungen von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden.

Die Gebühr beträgt pro Kubikmeter Schmutzwasser:

- a) für Dillingen 2,16 €
- b) für Lauingen 3,00 €

(2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigen Gewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 ausgeschlossen ist. Die Wassermengen werden durch geeichte Wasserzähler ermittelt.

Sie sind von den Donau-Stadtwerken zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

Werden die Wassermengen nicht vollständig über Wasserzähler erfasst, werden als dem Grundstück aus der Eigen Gewinnungsanlage zugeführte Wassermenge pauschal 15 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 30.06. mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, neben der tatsächlich aus der öffentlichen Wasserversorgung abgenommenen angesetzt, insgesamt aber nicht weniger als 35 m³ pro Jahr und Einwohner. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere Schätzungen möglich.

Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen; Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend. Der Nachweis der auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen ist bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist möglich.

(3) Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten fest zu installieren hat. Der Nachweis der auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wasser-

mengen ist bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist möglich. Der Gebührenpflichtige hat auch die Kosten der Verplombung durch die Donau-Stadtwerke zu tragen. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh bzw. für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 15 m³ pro Jahr als nachgewiesen.

Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; er kann durch Vorlage des Bescheids der Tierseuchenkasse erbracht werden.

(4) Vom Abzug nach Abs. 3 sind ausgeschlossen

- a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und
- b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

(5) Im Fall des § 10 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 ist der Abzug auch insoweit begrenzt, als der Wasserverbrauch 35 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 30.06. mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, unterschreiten würde. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere betriebsbezogene Schätzungen möglich.

(6) Die Beseitigungsgebühr für Fäkalschlamm wird entsprechend dem gültigen Preisblatt der Donau-Stadtwerke geregelt.

§ 10 a Niederschlagswassergebühr

(1) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach den bebauten und befestigten Flächen des Grundstücks, von denen aus Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt.

(2) Als befestigt im Sinn des Abs. 1 gilt jeder Teil der Grundstücksfläche, dessen Oberfläche so beschaffen ist, dass Niederschlagswasser vom Boden nicht oder nur unwesentlich aufgenommen werden kann, d. h. insbesondere Betondecken, bituminöse Decken, Pflasterungen und Plattenbeläge.

Die versiegelten Flächen (gemessen in m²) werden mit einem Faktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit und der Verdunstung für die einzelnen Versiegelungsarten wie folgt festgesetzt wird.

- a) wasserundurchlässige Befestigungen:
Asphalt, Beton, Teer, Pflaster, Platten und Fliesen und sonstige wasserundurchlässige Befestigungen mit Fugenverguss Faktor 1,0

- b) wasser(teil)durchlässige Befestigungen:
 - Pflaster, Platten und Fliesen und sonstige wasser(teil)durchlässige Befestigungen ohne Fugenverguss Faktor 0,5
 - Kies oder Schotterflächen Faktor 0,2
 - Rasengittersteine Faktor 0,0

- c) sonstige Befestigungen:
 - Dachflächen ohne Begrünung Faktor 1,0
 - Kiesschüttdächer Faktor 0,5
 - Gründächer Faktor 0,3

Für Tiefgaragen gilt Buchstabe c) entsprechend.

- d) Für versiegelte Flächen anderer Art gilt der Faktor derjenigen Versiegelungsart nach Buchstaben a – c, welcher der betreffenden Befestigung in Abhängigkeit vom Wasserdurchlässigkeitsgrad am nächsten kommt.

(3) Bebaute und befestigte Flächen bleiben unberücksichtigt, wenn dort anfallendes Niederschlagswasser der öffentlichen Entwässerungsanlage ferngehalten wird und z. B. über Versickerung oder Einleitung in ein Oberflächen-gewässer eine andere Vorflut erhält.

Wenn ein Überlauf in die öffentliche Entwässerungsanlage besteht, werden die versiegelten Flächen im Rahmen der Gebührenbemessung nur mit einer pauschal reduzierten Niederschlagswassergebühr aus 10 v. H. der Fläche berücksichtigt. Dies gilt allerdings nur für Versickerungsanlagen, die ein Stauvolumen von 1 m³ je angefangene 50 m² angeschlossene Fläche aufweisen. Die Mindestgröße für die Versickerungsanlagen beträgt 2 m³.

(4) Wird Niederschlagswasser von bebauten und befestigten Flächen in einer Niederschlagswassernutzungsanlage (Zisterne) gesammelt, fallen für die Flächen keine Niederschlagswassergebühren an; besteht ein Überlauf von der Sammelvorrichtung an die öffentliche Entwässerungsanlage, werden diese Flächen im Rahmen der Gebührenbemessung nur mit einer pauschal reduzierten Niederschlagswassergebühr aus 10 v. H. der Fläche berücksichtigt, wenn das dort anfallende Niederschlagswasser ganz oder teilweise im Haushalt, Garten oder Betrieb als Brauchwasser genutzt wird. Wird das anfallende Niederschlagswasser hingegen nur zur Gartenbewässerung eingesetzt, erfolgt ein Flächenabzug von 50 v. H.. Dies gilt allerdings nur für Niederschlagswassernutzungsanlagen, die ein Speichervolumen von 1 m³ je angefangene 50 m² angeschlossene Fläche aufweisen. Die Mindestgröße für diese Niederschlagswassernutzungsanlagen beträgt 2 m³.

(5) Die Ermittlung und Mitteilung der versiegelten Flächen, von denen aus Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt, hat durch den Gebührenschnldner zu erfolgen. Hierzu hat er den Donau-Stadtwerken einen maßstabgerechten Lageplan (Maßstab 1:500) einzureichen. Im Lageplan sind die Flurnummern sowie die bebauten und befestigten Flächen farblich zu kennzeichnen. Ebenso sind die notwendigen Maße für die Berechnungen der Flächen einzutragen. Maßgebend sind die Verhältnisse am ersten Tag des Veranlagungszeitraums. Änderungen der der Gebührenberechnung zugrundeliegenden Flächen hat der Gebührenschnldner auch ohne Aufforderungen binnen eines Monats nach Eintritt der Änderung den Donau-Stadtwerken in gleicher Form mitzuteilen. Die Donau-Stadtwerke behalten sich vor, die Angaben nachzuprüfen. Sie werden im folgenden Veranlagungszeitraum (oder ab dem folgenden Monat anteilig) berücksichtigt. Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(6) Kommt der Gebührenschnldner seinen Pflichten nach Abs. 5 nicht fristgerecht oder unvollständig nach, so können die Donau-Stadtwerke die maßgeblichen Flächen schätzen.

(7) Die Niederschlagswassergebühr beträgt pro Quadratmeter versiegelter Fläche:

- a) für Dillingen 0,31 €
- b) für Lauingen 0,30 €.

§ 11

Entstehen der Gebührenschnld

(1) Die Schmutzwassergebühr entsteht mit jeder Einleitung von Schmutzwasser in die Entwässerungsanlage.

(2) Die Niederschlagswassergebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. Im Übrigen entsteht die Niederschlagswassergebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgebührenschnld neu.

(3) Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschnld neu.

§ 12

Gebührenschnldner

(1) Gebührenschnldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschnld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.

(2) Gebührenschnldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.

(3) Mehrere Gebührenschnldner sind Gesamtschnldner. Gebührenschnldner ist auch die Wohnungseigentümergeinschaft.

(4) Die Gebührenschnld gem. §§ 9 ff. ruht auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (Art. 8 Abs. 8 i. V. m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

§ 13
Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Die Grund-, Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühr werden zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.

(2) Auf die Gebührenschild sind monatlich zum letzten eines Monats Vorauszahlungen in Höhe eines Zwölftels der letzten Jahresabrechnung zu leisten. Fehlt eine solche Jahresabrechnung, so setzen die Donau-Stadtwerke die Höhe der Vorauszahlung unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest. Diese Vorauszahlungsbeträge können bei Änderung der Abnahmeverhältnisse oder bei Änderung der Einleitungsgebühr während des Jahres angepasst werden.

§ 14
Pflichten der Beitrags- und Gebührenschildner

Die Beitrags- und Gebührenschildner sind verpflichtet, den Donau-Stadtwerken für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 15
Übergangsregelungen

(1) Beitragstatbestände, die von vorangegangenen Satzungen erfasst werden sollten, werden als abgeschlossen behandelt, soweit bestandskräftige Veranlagungen vorliegen. Wurden solche Beitragstatbestände nach den o. g. Satzungen nicht oder nicht vollständig veranlagt oder sind Beitragstatbestände noch nicht bestandskräftig, bemisst sich der Beitrag nach den Regelungen der vorliegenden Satzung.

(2) Ist bei Grundstücken, für die nach dem bis 31.12.2002 angewandten Satzungsrecht eine Beitragsschild nach der vorhandenen Geschossfläche entstanden ist, die zulässige Geschossfläche größer als die nach früherem Satzungsrecht maßgebende Geschossfläche, so entsteht eine weitere Beitragsschild für den Unterschied zwischen zulässiger und bisheriger Geschossfläche bei unbebauten Grundstücken mit der Bebauung, bei bebauten Grundstücken mit der Vergrößerung der vorhandenen Geschossfläche.

§ 16
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 05.12.2018 außer Kraft.

Dillingen a. d. Donau, 07.12.2022

Frank Kunz

Oberbürgermeister

Verbandsvorsitzender

**Betriebssatzung für den Eigenbetrieb des
Zweckverbandes Donau-Stadtwerke Dillingen-Lauingen
„Donau-Stadtwerke Dillingen-Lauingen“
vom 07.12.2022**

Aufgrund des Art. 26 Kommunales Zusammenarbeitsgesetz in Verbindung mit den Artikeln 23 Satz I, Art. 88 Abs. 5 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBI S. 796, BayRS 2020-1-1-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2009 (GVBI S. 400) erlässt der Zweckverband Donau-Stadtwerke Dillingen-Lauingen folgende Satzung:

§ 1 Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

- (1) Die Stadtwerke des Zweckverbandes Donau-Stadtwerke Dillingen-Lauingen werden als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) des Zweckverbandes Donau-Stadtwerke Dillingen-Lauingen geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen Donau-Stadtwerke Dillingen-Lauingen. Der Zweckverband tritt in Angelegenheiten des Eigenbetriebes unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Firmenkurzbezeichnung lautet „DSDL“
- (3) Das Stammkapital der Stadtwerke beträgt 18.000.000 Euro und zwar für die Bereiche

Strom, Wasser, Fernwärme, Frei- u. Hallenbad	11.000.000 Euro
Stadtentwässerung und Abwasserbeseitigung	7.000.000 Euro

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Aufgaben der Stadtwerke sind die Versorgung der Stadtgebiete mit Energie (Strom, Gas, Wärme, Kälte) Informationstechnologie und Wasser sowie die Einrichtung und der Betrieb der Bäder (Hallen- und Freibad), von Blockheizkraftwerken mit Wärme- Kälteversorgung sowie der öffentlichen Entwässerungseinrichtungen in Dillingen an der Donau und Lauingen (Donau). Hierzu gehört im Rahmen der Gesetze auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, die die Aufgaben der Stadtwerke fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen. Zur Förderung der Aufgaben der Stadtwerke können die DSDL im Rahmen der Gesetze andere Unternehmen gründen, erwerben bzw. sich daran beteiligen.
- (2) Außerhalb der Stadtgebiete können die DSDL im Rahmen der Gesetze zur Förderung ihrer in Abs. 1 bezeichneten Aufgaben tätig werden, beziehungsweise diese Aufgaben auch für andere Gemeinden wahrnehmen.
- (3) Die Stadtwerke sind in Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 1 zuständig für die Regelungen nach kommunalrechtlichen Vorschriften, - einschließlich des Erlasses von Bescheiden - (z.B. Beiträge, Gebühren, Kostenerstattungen). Entsprechendes gilt auch für die Erhebung privat-rechtlicher Entgelte (z.B. Baukosten- und Investitionskostenzuschüsse, Anschluss- und Leistungsentgelte) sowie für die Durchführung aller weiteren Maßnahmen im Vollzug.

§ 3 Für die Donau-Stadtwerke Dillingen-Lauingen zuständige Organe

Zuständige Organe für die Angelegenheiten der Donau-Stadtwerke Dillingen-Lauingen sind:

- Werkleitung (§ 4)
- Werkausschuss (§ 5)
- Verbandsversammlung (§ 6)
- Verbandsvorsitzender (§ 7)

§ 4 Die Werkleitung

- (1) Die Werkleitung besteht aus einem Werkleiter.
- (2) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte der Donau-Stadtwerke Dillingen-Lauingen, soweit diese den Eigenbetrieb betreffen. Laufende Geschäfte sind insbesondere

1. die selbständige verantwortliche Leitung des Eigenbetriebs einschließlich Organisation und Geschäftsleitung (Erlass einer Geschäftsordnung),
 2. wiederkehrende Geschäfte, z.B. Werk- und Dienstverträge, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, auch soweit die Gegenstände auf Lager genommen werden,
 3. die Beschaffung der zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 2 dieser Satzung erforderlichen Energiemengen,
 4. der Abschluss von Verträgen mit Tarif- und Sonderkunden sowie der Grundversorgung und Ersatzversorgung,
 5. die Regelungen nach § 2 Abs. 3 soweit nicht der Werkausschuss (§ 5) oder die Verbandsversammlung (§ 6) zuständig ist,
 6. die Vorbereitung der Entscheidungen von Werkausschuss und soweit diese den Eigenbetrieb betreffen der Verbandsversammlung,
 7. der Vollzug der Beschlüsse von Werkausschuss und Verbandsversammlung, soweit diese ihrem Schwerpunkt nach dem Eigenbetrieb betreffen. Hierzu zählt auch die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall einen Betrag von 250.000 € nicht übersteigt,
 8. Entscheidungen über Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes bis zu 10 % des Ansatzes. Übersteigen 10% des Ansatzes einen Betrag von 50.000 Euro nicht, so ist ebenfalls die Werkleitung zuständig.
 9. Entscheidungen über die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit laufenden Geschäften des Eigenbetriebs und
 10. die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des Eigenbetriebs.
- (3) Die Werkleitung ist Dienstvorgesetzter der Beamten im Eigenbetrieb und führt die Dienstaufsicht über sie und die im Eigenbetrieb tätigen Arbeitnehmer. Die Werkleitung ist auch zuständig für den Personaleinsatz.
- (4) Die Werkleitung ist zuständig für Personalangelegenheiten, die die Verbandsversammlung nach Art. 88 Abs. 3 Satz 4 LV. mit Art. 43 Abs. 2 GO auf die Werkleitung übertragen hat, insbesondere für die Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung bei Beamten bis Besoldungsgruppe A 9 mittlerer Dienst (Amtsinspektor), bei Arbeitnehmern bis Entgeltgruppe 6 des TVöD oder entsprechender Tarifverträge bzw. bis zu einem entsprechenden Entgelt.
- (5) Die Werkleitung bereitet in den Angelegenheiten der Stadtwerke die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Werkausschusses verwaltungsmäßig vor. Die Verbandsversammlung und der Werkausschuss geben ihr in Angelegenheiten der Donau-Stadtwerke Dillingen-Lauingen die Möglichkeit zum Vortrag.
- (6) In Angelegenheiten der Stadtwerke vertritt die Werkleitung, soweit es sich dabei um Laufende Geschäfte handelt, die Donau-Stadtwerke Dillingen-Lauingen nach außen. Einzelheiten können in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

- (7) Die Werkleitung hat dem Verbandsvorsitzenden und dem Werkausschuss spätestens alle sechs Monate Zwischenberichte über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich vorzulegen.

§ 5 Zuständigkeit des Werkausschusses

- (1) Der Werkausschuss kann jederzeit von der Werkleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens Berichterstattung verlangen.
- (2) Der Werkausschuss ist als vorberatender Ausschuss in allen Angelegenheiten der Stadtwerke tätig, die dem Beschluss der Verbandsversammlung unterliegen.
- (3) Der Werkausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Werksangelegenheiten, soweit nicht die Werkleitung (§ 4), die Verbandsversammlung (§ 6) oder der Verbandsvorsitzende (§ 7) zuständig sind, insbesondere über
1. Erlass einer Dienstanweisung,
 2. Festlegung privatrechtlicher Versorgungs- und Benutzungsbedingungen einschließlich allgemeiner Tarife,
 3. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes, die 10 % des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 50.000 € übersteigen (§ 15 Abs. 5 S. 2 EBV),
 4. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen (§ 14 Abs. 3 S. 2 EBV), soweit sie den Betrag von 100.000 € übersteigen,
 5. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Gewährung von Darlehen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 5.000 € überschreitet,
 6. Neuaufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von 100.000 € überschreiten,
 7. Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 250.000 € übersteigt,
 8. Erlass von Forderungen und Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 10.000 € beträgt,
 9. Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess), soweit der Streitwert mehr als 25.000 € im Einzelfall beträgt,
 10. Personalangelegenheiten (Art. 43 Abs. I Satz I GO), Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhstandsversetzung und Entlassung der Bediensteten soweit nicht der Verbandsvorsitzende oder die Werkleitung zuständig ist,
 11. Vorschlag an die Verbandsversammlung, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden,
 12. Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an die Werkleitung, deren Stellvertreter und an Bedienstete der Stadtwerke, die mit diesen verwandt sind.

§ 6 Zuständigkeit der Versammlung

(1) Die Versammlung beschließt über

1. Erlass und Änderung von Satzungen und Verordnungen. (Verbandsatzung, Betriebssatzung, Wasserabgabensatzung, Entwässerungssatzung, Beitrags- und Gebührensatzungen, Haushaltssatzung),
 2. Bestellung des Werkausschusses und seiner Mitglieder,
 3. Bestellung der Werkleitung sowie Berufung und Abberufung und der Stellvertreter sowie Regelung der Dienstverhältnisse,
 4. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
 5. Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss,
 6. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung der Werkleitung,
 7. Rückzahlung von Eigenkapital,
 8. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 150.000 € überschreitet, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu,
 9. Wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges der Stadtwerke, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben,
 10. Änderung der Rechtsform des Zweckverbands „Donau-Stadtwerke Dillingen-Lauingen“,
 11. die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Versammlung,
 12. die Entscheidung über die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung sowie die Veräußerung einer solchen Beteiligung des Zweckverbandes an einem Unternehmen der Privatrechtsform.
- (2) Die Versammlung kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Werkausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

§ 7 Zuständigkeit des Vorstandsvorsitzenden

- (1) Der Vorstandsvorsitzende ist Vorsitzender des Werkausschusses. Er ist Dienstvorgesetzter der im Beamtenverhältnis stehenden Werkleitung und Vorgesetzter der nicht im Beamtenverhältnis stehenden Werkleitung.
- (2) Der Vorstandsvorsitzende erlässt anstelle der Versammlung und des Werkausschusses für die Donau-Stadtwerke Dillingen-Lauingen dringliche Anordnungen und besorgt für diese unaufschiebbaren Geschäfte.

§ 8 Beauftragung von Dienststellen der Stadtverwaltungen

Die Werkleitung kann mit Einverständnis des Oberbürgermeisters von Dillingen an der Donau bzw. des 1. Bürgermeisters von Lauingen (Donau) Fachdienststellen der jeweiligen Stadtverwaltung gegen Kostenerstattung mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsvorfälle betrauen.

§ 9 Verpflichtungserklärungen

- (1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform oder müssen in elektronischer Form mit einer dauerhaft überprüfbaren qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen

„Donau-Stadtwerke Dillingen-Lauingen“

durch den Vertretungsberechtigten.

- (2) Der Werkleiter unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, seine Stellvertreter mit dem Zusatz „in Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.

§ 10 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Die Stadtwerke sind nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Die Aufgabenerfüllung hat so gut und preiswert wie möglich zu erfolgen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen.
- (2) Die Werkleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und vorzulegen (§ 25 EBV).

§ 11 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr der Donau-Stadtwerke Dillingen-Lauingen ist das Kalenderjahr.

§ 12 Inkrafttreten

Die Betriebssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 13.12.2012 außer Kraft.

Dillingen an der Donau, den 07.12.2022

Frank Kunz
Verbandsvorsitzender

Katja Müller
Stellvertretende Verbandsvorsitzende

Präambel

In der Erkenntnis, dass es in der heutigen Zeit kommunalpolitisch erforderlich ist, den Anforderungen der Bürger an eine kostengünstige und rationale Daseinsvorsorge nachzukommen und getragen von dem kommunalpolitischen Willen dies gemeinsam im Interesse beider Kommunen bürgernah, bürgerfreundlich und direkt vor Ort bereitzustellen, haben die Städte Dillingen a. d. Donau und Lauingen (Donau) ihre beiden Stadtwerke zum 01.01.2001 zu einem gemeinsamen kommunalen Unternehmen zusammengeschlossen.

Dieser Zusammenschluss wird als wichtiger Meilenstein im Hinblick auf die Gestaltung eines einheitlichen Lebensraumes gesehen; er ist nicht gegen eine Institution oder Person gerichtet und soll anregen weitere Fragen im gemeinsamen Interesse zu lösen. Er dient dem Ziel die **gemeinsamen Vorteile auf Dauer** zu nutzen.

V e r b a n d s s a t z u n g

der

Donau-Stadtwerke Dillingen-Lauingen (DSDL)

Aufgrund des Art. 17 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) schließen die Städte Dillingen a. d. Donau und Lauingen (Donau) ihre Stadtwerke mit den Sparten Energie, Informationstechnologie, Wasser, Abwasser, Fernwärme und Bäder zu einem Zweckverband „Donau-Stadtwerke Dillingen-Lauingen“ zusammen und vereinbaren gem. Art. 18 Abs. 1 KommZG die folgende

Verbandssatzung

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Rechtsstellung

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Donau-Stadtwerke Dillingen-Lauingen“. Die Kurzbezeichnung lautet - DSDL.
- (2) Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
Der Zweckverband führt ein Dienstsiegel mit dem kleinen Bayerischen Staatswappen.
- (3) Der Zweckverband unterhält Betriebsstätten in Dillingen a. d. Donau und Lauingen (Donau), Sitzgemeinde ist Dillingen a. d. Donau.
- (4) Aufsichtsbehörde über den Zweckverband ist das Landratsamt Dillingen a. d. Donau.

§ 2

Verbandsmitglieder

- (1) Mitglieder des Zweckverbandes sind:

Stadt Dillingen a. d. Donau	(die Regelung der Verhältnisse zu den Abnehmern und Benützern der Verbandseinrichtungen werden in Verträgen, Allgemeinen Bedingungen oder entsprechenden Satzungen getroffen).
Stadt Lauingen (Donau)	(die Regelung der Verhältnisse zu den Abnehmern und Benützern der Verbandseinrichtungen werden in Verträgen, Allgemeinen Bedingungen oder entsprechenden Satzungen getroffen).

- (2) Andere Gemeinden können dem Zweckverband beitreten. Der Beitritt bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 3 Stammkapital

Das Stammkapital ist in § 1 Abs. 3 der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb des Zweckverbandes Donau-Stadtwerke Dillingen-Lauingen festgelegt.

§ 4 Räumlicher Wirkungsbereich

- (1) Der räumliche Wirkungsbereich entspricht dem Hoheitsgebiet der beiden Städte. Ausgenommen davon sind die Gebiete der Mitglieder, in denen vertragliche Regelungen oder die Satzungen der einzelnen Betriebssparten entsprechende Vorbehaltsregelungen treffen und die Hoheitsgebiete der beiden Städte in denen der Zweckverband keine Anlagen betreibt.
- (2) Der räumliche Wirkungsbereich der Sparte Strom ist unter Wahrung der rechtlichen Vorschriften nicht auf das Hoheitsgebiet der beiden Städte beschränkt.

§ 5 Aufgaben des Zweckverbandes und der Verbandsmitglieder

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgaben, im Hoheitsgebiet der Städte Versorgungsanlagen für Energie, Messstellenbetrieb, Informationstechnologie, Wasser, Betriebsanlagen der Bäder, Blockheizkraftwerke mit Fernwärmeversorgung der Entwässerungs- und Abwasserreinigungseinrichtungen, Anlagen für die Elektromobilität sowie von Energieerzeugungsanlagen zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten, die Anlagen im Bedarfsfalle zu erweitern und bereits vorhandene Anlagen zu übernehmen. Er hat dabei die entsprechenden DIN-Vorschriften und technischen Regelwerke zu beachten und seine Aufgaben auch als Ver- und Entsorgungsunternehmen effizient, sicher und umweltschonend zu erfüllen.
- (2) Der Zweckverband ist verpflichtet, seine Aufgaben auf den Hoheitsgebieten der Städte in gleicher Weise sicherzustellen.
- (3) Der Zweckverband kann aufgrund vertraglicher Vereinbarungen Verbandsaufgaben auch bei Nichtmitgliedern durchführen (z.B. Betriebsführungsvertrag).
- (4) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben zu erfüllen und die notwendigen Befugnisse gehen auf den Zweckverband über.
- (5) Der Zweckverband hat das Recht, an Stelle der Verbandsmitglieder Satzungen und Verordnungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen.
- (6) Die Verbandsmitglieder informieren den Zweckverband sofort über vorgefundene Mängel an Verbandsanlagen.
- (7) Werden durch Verbandsmitglieder Baumaßnahmen an oder in Straßen bzw. öffentlichen Grundstücken veranlasst und ist es dadurch erforderlich, Verbandsanlagen zu verlegen bzw. zu verändern, so sind dem Zweckverband die dafür entstandenen Kosten zu erstatten.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 6 Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind:

1. Die Verbandsversammlung
2. Der Werkausschuss
3. Der Verbandsvorsitzende
4. Die Werkleitung

§ 7 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und den Verbandsräten. Die Stadt Dillingen entsendet den Oberbürgermeister und 11 Mitglieder, die Stadt Lauingen den Ersten Bürgermeister und 8 Mitglieder in die Verbandsversammlung.
- (2) Jedes Mitglied hat einen Stellvertreter für den Fall seiner Verhinderung. Verbandsräte können nicht Stellvertreter sein. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter sind von den Städten dem Verbandsvorsitzenden - ist ein solcher noch nicht gewählt, der Aufsichtsbehörde - schriftlich zu benennen. Beschäftigte des Zweckverbandes können nicht Verbandsrat sein, ebenso Beamte und Angestellte der Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über den Zweckverband befasst sind.
- (3) Der Ober- bzw. Erste Bürgermeister der Städte ist in der Regel Mitglied der Verbandsversammlung. Mit Zustimmung der in Satz 1 genannten kann eine Stadt durch Beschluss des Stadtrates auch eine Person, die nicht Mitglied des Stadtrates sein muss, zum Verbandsrat bestimmen. Das gleiche gilt auch für Stellvertreter.
- (4) Für Verbandsräte, die Bürgermeister oder Stadtrat sind und deren Vertreter endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende des kommunalen Wahlamtes. Andere Vertreter werden durch Beschluss des Stadtrates auf sechs Jahre bestellt. Die Bestellung als Verbandsrat kann widerrufen werden; sie ist zu widerrufen, wenn ein Verbandsrat vorzeitig aus dem Stadtrat ausscheidet. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihre Funktion bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

§ 8 Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Ladungsfrist bis auf 24 Stunden abkürzen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal abzuhalten. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte oder die Aufsichtsbehörde unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragen.

§ 9 Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Die Werkleitung bereitet in Angelegenheiten des Eigenbetriebs die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Der Verbandsvorsitzende leitet die Sitzung und gewährleistet die Ordnung.

- (2) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde und die Werkleitung haben das Recht an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

§ 10

Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung; Stimmenzahl

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der den Mitgliedern zustehenden Stimmen vertreten sind. Über andere als in der Einladung angegebenen Tagesordnungspunkte darf nur beschlossen werden, wenn alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.
- (2) Wird die Verbandsversammlung, da nicht die Mehrheit der Verbandsräte erschienen ist, wegen Beschlussunfähigkeit innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diesen Sachverhalt ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Soweit das Gesetz über die Kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; es wird offen abgestimmt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Bei Abstimmung zu § 6 Ziff. 4, 10, 11 der Betriebssatzung ist eine Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.
- (4) Jeder Verbandsrat hat eine Stimme.
- (5) Bei Wahlen gelten die Absätze 1 und 4 entsprechend; Die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.
- (6) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Tagesordnungspunkte und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Schriftführung hat vom Zweckverband zu erfolgen. Verbandsräte die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können verlangen, dass dies in der Niederschrift vermerkt wird.

§ 11

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Unbeschadet der Kompetenzzuordnung im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit und in § 6 der Betriebssatzung ist die Verbandsversammlung ausschließlich zuständig für:
- a) Die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters soweit die schriftliche Abmachung des Wechsels im Verbandsvorsitz zwischen dem Oberbürgermeister aus Dillingen und dem Ersten Bürgermeister aus Lauingen außer Kraft gesetzt wird.
 - b) Die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse; (z.B. Rechnungsprüfungsausschuss).
- (2) Die Verbandsversammlung kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten für die der Werkausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

§ 12 Rechtsstellung der Verbandsräte

- (1) Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Verbandsräte erhalten eine Auslagenpauschale. Die Höhe dieser Pauschale wird durch die Verbandsversammlung in einer Entschädigungssatzung für den Zweckverband Donau-Stadtwerke Dillingen-Lauingen festgesetzt.
- (3) Der Verbandsrat hat das Recht Anträge zur Beratung und zur Beschlussfassung einzubringen. Sie sind spätestens zwei Wochen vor einer Sitzung einzureichen.

§ 13 Zusammensetzung des Werkausschusses

- (1) Der Werkausschuss besteht aus dem Verbandsvorsitzenden, seinem Stellvertreter und 5 weiteren Mitgliedern aus Dillingen a. d. Donau und 3 weiteren Mitgliedern aus Lauingen (Donau).
- (2) Die Verbandsversammlung bestellt aus ihrer Mitte die weiteren Mitglieder des Werkausschusses und für jedes weitere Mitglied einen Stellvertreter. Die Bestellung gilt für die Dauer der Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung. Die Bestellten können nur aus wichtigem Grund von der Verbandsversammlung abberufen werden.

§ 14 Sitzungen und Beschlüsse des Werkausschusses

- (1) Für die Sitzungen und Beschlüsse des Werkausschusses gelten die §§ 9 und 10 entsprechend, soweit sich nicht aus dem folgenden etwas anderes ergibt. Die Ausschusssitzungen sind nicht öffentlich.
- (2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die weiteren Ausschussmitglieder haben je eine Stimme.
- (3) In dringenden Fällen kann ein Beschluss des Ausschusses auch im Wege des Umlaufschreibens oder der mündlichen Rundfrage gefasst werden. Die formelle Beschlussfassung ist in der nächsten Ausschusssitzung nachzuholen.

§ 15 Zuständigkeit des Werkausschusses

- (1) Unbeschadet der Kompetenzzuordnung im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit und in § 5 der Betriebssatzung ist der Werkausschuss zuständig für:
 - a) Maßnahmen gegen Verbandsmitglieder zur zwangsweisen Durchsetzung ihrer finanziellen Verpflichtung gegenüber dem Zweckverband einzuleiten.
 - b) Die Überwachung der Geschäftsführung.
- (2) Der Werkausschuss ist ferner zuständig für alle Angelegenheiten, die ihm durch Einzelbeschluss der Verbandsversammlung übertragen werden.

§ 16 Rechtsstellung der Mitglieder des Werkausschusses

- (1) Die Mitglieder des Werkausschusses sind ehrenamtlich tätig.

- (2) Verbandsräte erhalten eine Auslagenpauschale. Die Höhe dieser Pauschale wird durch die Verbandsversammlung in einer Entschädigungssatzung für den Zweckverband Donau-Stadtwerke Dillingen-Lauingen festgesetzt.
- (3) Die Mitglieder des Werkausschusses haben das Recht Anträge zur Beratung und Beschlussfassung einzubringen. Es gilt die Frist des § 12 Abs. 3.

§ 17

Wahl des Verbandsvorsitzenden

- (1) Verbandsvorsitzender ist zunächst der Oberbürgermeister der Stadt Dillingen a. d. Donau. Sein Stellvertreter ist der 1. Bürgermeister der Stadt Lauingen (Donau). Jeweils nach Ablauf von drei Jahren lösen sich beide im Verbandsvorsitz gegenseitig ab.
- (2) Kommt eine Vereinbarung über den Verbandsvorsitz nicht zustande, wählt die Verbandsversammlung den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. In diesem Falle wird der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter auf die Dauer von sechs Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes, auf die Dauer dieses Amtes gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neugewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.

§ 18

Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband, soweit die Werkleitung nicht befugt ist, nach außen. Damit kommt dem Verbandsvorsitzenden im Wesentlichen eine repräsentative Funktion zu. Er führt in der Verbandsversammlung und im Werkausschuss den Vorsitz.
- (2) Nur soweit dies nicht in die Zuständigkeit der Werkleitung fällt, werden Beschlüsse der Verbandsversammlung vom Verbandsvorsitzenden vollzogen.
- (3) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 11 Abs. 1 weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.

§ 19

Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Unabhängig von § 12 erhalten der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter für ihre Tätigkeit Aufwandsentschädigung. Die Höhe dieser Entschädigung wird durch die Verbandsversammlung in einer Entschädigungssatzung für den Zweckverband Donau-Stadtwerke Dillingen-Lauingen festgesetzt.

§ 20

Werkleitung

- (1) Die Verbandsversammlung bestellt eine Werkleitung. Sie kann aus einer oder zwei Personen bestehen.
- (2) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte des Zweckverbandes, soweit diese ihrem Schwerpunkt nach den Eigenbetrieb betreffen. Welche Geschäfte insbesondere als laufende Geschäfte anzusehen sind, die in die Zuständigkeit der Werkleitung fallen, ergibt sich aus § 4 Abs. 2 der Betriebssatzung des Zweckverbandes Donau-Stadtwerke Dillingen-Lauingen. Die Werkleitung ist insoweit zur Vertretung nach außen befugt.

- (3) Die Werkleitung ist Dienstvorgesetzter der Beamten im Zweckverband und führt die Dienstaufsicht über sie und die im Zweckverband tätigen Angestellten und Arbeiter.
- (4) Durch Beschluss der Verbandsversammlung können der Werkleitung unbeschadet des § 11 Abs. 1 weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung und Zuständigkeiten übertragen werden.

III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 21

Anzuwendende Vorschriften

- (1) Auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbandes finden die Vorschriften des 2. Abschnittes, nämlich der §§ 5 - 25 der Eigenbetriebsverordnung (EBV) Anwendung. Durch die Haushaltssatzung wird der Wirtschaftsplan festgesetzt.
- (2) Zwischenbericht über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes sind halbjährlich dem Werkausschuss zu erstatten.

§ 22

Haushaltssatzung

- (1) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist, wenn die Mitglieder Verbandsumlagen zu leisten haben, spätestens vier Wochen vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung den Verbandsmitgliedern zu übermitteln. In dem Haushaltssatzungsentwurf ist auf diese Umlagezahlung ausdrücklich hinzuweisen.
- (2) Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Wirtschaftsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Die Haushaltssatzung wird, wenn rechtsaufsichtliche Genehmigungen erforderlich sind, nach Erteilung der Genehmigung, sonst vier Wochen nach der Vorlage an die Aufsichtsbehörde, nach § 28 Abs. 1 bekannt gemacht.

§ 23

Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Zweckverband verrechnet seinen Kunden und Leistungsbeziehern die vereinbarten Entgelte. Dazu werden Verträge geschlossen oder allgemeine Bedingungen erlassen. Für privatrechtlich nicht geregelte Rechtsverhältnisse zu Abnehmern und Benützern können Gebühren und Beiträge nach den Vorschriften des Kommunalabgabenrechts erhoben werden.
- (2) Der durch privatrechtliche Entgelte, Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf für die Errichtung, Erweiterung und Erneuerung der Stadtwerkeanlagen sowie für den laufenden Betrieb, kann - soweit Kreditfinanzierung nicht vorzusehen ist - auch auf die Mitglieder im Verhältnis der Eigenkapitalanteile (§ 27 Abs. 3) umgelegt werden.

§ 24

Festsetzung und Zahlung der Umlage

- (1) Die Höhe der Umlage ist in der Haushaltssatzung für jedes Wirtschaftsjahr festzulegen.
- (2) Die Umlagebeträge sind den beiden Städten durch schriftlichen Bescheid (Umlagebescheid) zuzustellen. Es können Vorauszahlungen angefordert werden.

§ 25 Kassenverwaltung

- (1) Die Kassengeschäfte werden bei der Betriebsstätte Dillingen a. d. Donau geführt.
- (2) Die Kassenaufsicht führt die Werkleitung.

§ 26 Aufstellung, Behandlung und Offenlegung des Jahresabschlusses und Lageberichts

- (1) Für den Gang des Jahresabschlusses (Aufstellung, Prüfung, Veröffentlichung) sind die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung (§ 25) anzuwenden.
- (2) Die Werkleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von sechs Monaten aufzustellen und über den Verbandsvorsitzenden, dem Werkausschuss und der Verbandsversammlung vorzulegen.
- (3) Der Jahresabschluss soll von einem Prüfungsausschuss binnen drei Monaten örtlich geprüft werden. Der Prüfungsausschuss ist aus der Mitte der Verbandsversammlung zu bilden. Er besteht aus drei Verbandsräten.

§ 27 Spartenergebnisse und Ergebnisverrechnung

- (1) Das Unternehmensergebnis ist nach der Erfolgsübersicht spartenbezogen zu ermitteln. Es sind die Grundsätze einer ordentlichen, gewissenhaften und verursachungsgerechten Rechenschaftslegung anzuwenden. Die Steuerbe- und -entlastungen sind bei den einzelnen Sparten entsprechend zu berücksichtigen.
- (2) Die Unternehmensergebnisse nach Steuern der bestehenden Sparten Bäder und Fernwärme sind dem Mitglied „Stadt Dillingen“ allein zuzurechnen. Die Verluste trägt die Stadt Dillingen a. d. Donau, etwaige Gewinne gehören der Stadt Dillingen a. d. Donau.
- (3) Ein nach Steuerverrechnung und Verlustübernahme Dillingens sich ergebender Gewinn ist im Verhältnis der Eigenkapitalanteile der Eröffnungsbilanz aufzuteilen. Das Verhältnis der Eigenkapitalanteile Dillingen - Lauingen wird auf 60:40 festgelegt (nachrichtlich: Das Verhältnis der Eigenkapitalanteile zum 31.12.1997 betrug 62:38). Entnahmen und Einlagen haben stets in diesem Verhältnis zu erfolgen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 28 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt des Landkreises Dillingen bekannt gemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form hierauf hin. Die Satzungen und Verordnungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes eingesehen werden.
- (2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen.

§ 29
Auflösung

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmzahl in der Versammlung.
- (2) Findet eine Abwicklung statt, so haben die beiden Städte das Recht, die auf ihrem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens zu übernehmen. Im Übrigen ist das Vermögen nach Befriedigung der Gläubiger an die beiden Städte unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände zu verteilen.
- (3) Scheidet ein Verbandsmitglied durch Kündigung aus, so hat es den Verband und die anderen Mitglieder nach billigem Ermessen zu entschädigen.

§ 30
Inkrafttreten

Die Verbandssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 17.06.2015 außer Kraft.

Dillingen an der Donau, den 07.12.2022

Frank Kunz
Oberbürgermeister

Katja Müller
1. Bürgermeisterin

Dillingen a.d.Donau, 14. Dezember 2022
Markus Müller, Landrat